



KUNDMACHUNG

der Gemeinderatsbeschlüsse aus der Sitzung vom 4. November 2015

Anwesende:

Bgm. Roland Wechner, Vizebgm. Werner Mungenast;

Gemeinderäte: Josef Juen, Robert Falch, Michael Pfeifer, Martin Matt, Peter Stieger, Oskar Hauser und Wolfgang Schwazer;

Entschuldigt: Martin Juen, Wilfried Wechner und Heribert Knecht (E);

Unentschuldigt: -

Schriftführer: Harald Mettnitzer

1. GV Rettungswesen Bezirk Landeck – Änderung der Satzung und der Vereinbarung

Satzung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch beschließt in der Sitzung vom 04.11.2015 einstimmig, die Satzung des Gemeindeverbandes Rettungswesen Bezirk Landeck wie folgt abzuändern:

§ 2 Abs. 2 lit. c) hat zu lauten: die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001,

§ 2 Abs. 2 lit. e) hat zu lauten: die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 zu entrichten sind sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,

Im § 2 Abs. 3 wird die Bezeichnung lit. h) durch lit. g) ersetzt.

Im § 5 Abs. 4 wird die Wortgruppe „laut letzter Volkszählung“ durch die Wortgruppe „laut der jährlich angepassten Einwohnerzahl“ ersetzt. Zudem wird anschließend folgender Satz angefügt: „Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.“

§ 5 Abs. 5 wird gestrichen, § 5 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5 und lautet: „Ein sich aus den Absätzen 2) bis 4) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.“

Im § 7 wird im 2. Satz die Wortfolge „so ist die Geschäftsstelle“ durch die Wortfolge „so kann die Geschäftsstelle“ ersetzt.

Im § 9 wird das Wort „Volkszählung“ durch das Wort „Registerzählung“ ersetzt.

§ 10 hat zu lauten: „Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der ihr zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschlüsse durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.

Vereinbarung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch beschließt in der Sitzung vom 04.11.2015 einstimmig, die Vereinbarung des Gemeindeverbandes Rettungswesen Bezirk Landeck wie folgt abzuändern:

Im 1. Absatz wird die Bezeichnung „§ 14 der Tiroler Gemeindeordnung 1966“ durch die Bezeichnung „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F.“ ersetzt.

Im Absatz 3) wird:

- die lit. a) gestrichen und wie folgt geändert: „die Aufgabe hat, ein Gebäude für den Rettungsdienst und sonstige ähnliche Einrichtungen zu betreiben und zu erhalten.“
- die lit. „b) ein flächendeckendes, bodengebundenes, organisiertes Notarztversorgungssystem für den Bezirk Landeck sicherzustellen“ gestrichen.

2. Verein BIN – Unterstützung für die Jahre 2015 bis 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch beschließt einstimmig, den Verein BIN, Außenstelle Landeck, mit einem jährlichen Beitrag von € 0,10 pro Einwohner laut jeweils aktueller Registerzählung in den Jahren 2015 bis 2017 zu unterstützen.

Der Betrag kann über die Abgabenertragsanteile einbehalten werden.

3. Abgaben, Gebühren, Hebesätze und Steuern für 2016

Nachstehende Gebühren und Hebesätze werden vom Gemeinderat - bis auf weiteres – einstimmig beschlossen und gelten ab 01.01.2016; die laufenden Wasser- und Kanalgebühren gelten ab der nächsten Hauptablesung (Herbst 2016):

Abgabenart	Bemessung
Grundsteuer A	500 % des Messbetrages
Grundsteuer B	500 % des Messbetrages
Kommunalsteuer	3 % der Bemessungsgrundlage
Vergnügungssteuer	laut Verordnung
Hundesteuer	€ 80,00 je Tier und Jahr
Wasseranschlussgebühr	€ 1,43 je m ³ umbautem Raum nach § 2 VAAG
Wasserbenutzungsgebühr	€ 0,75 je m ³ Wasserverbrauch
Zählermiete	€ 7,40 je Uhr der Größe 3/5 m ³
	€ 8,90 je Uhr der Größe 7/10 m ³
	€ 24,90 je Uhr der Größe 20/30 m ³
Kanalanschlussgebühr	€ 5,45 je m ³ umbauten Raum nach § 2 VAAG
Kanalbenutzungsgebühr	€ 2,13 je m ³ Wasserverbrauch

Müll-Grundgebühren:

... nach Personen	€ 23,00	je Person und Jahr
... bewohnbare, nicht ständig bewohnte Unterkünfte	€ 25,00	je Unterkunft
... nach Nächtigungen	€ 0,10	je Nacht bei Privat und Betrieben
	€ 0,17	je Nacht bei Ferienwohnungen
... für Arbeiternächtigungen	€ 11,50	pauschal für die ersten 90 Meldetage
	€ 23,00	über 90 Meldetage
... nach Beschäftigten in Gewerbebetrieben	€ 13,50	je Beschäftigtem und Jahr
Restmüllgebühr	€ 0,41	je kg Restmüll
Biomüllgebühr (priv. Haushalte)	€ 0,50	je 8-Liter-Bioabfallsack
Biomüllgebühr (Betriebe)	€ 0,19	je kg Biomüll
Sperrmüllgebühr	€ 0,41	je kg Sperrmüll
Bauschutt	€ 43,00	je m ³ Bauschutt
Bodenaushub auf Deponie	€ 2,30	je m ³ Bodenaushub
Grab-Benützungsgeld	€ 29,20	je Grabstätte
Grab-Verlängerungsgeld	€ 29,20	je Grabstätte (für Gräber über 30 Jahren seit Kauf)
Grab-Benützungsgeld	€ 12,50	je Grabstätte (für Gräber innerhalb 30 Jahren seit Kauf)
Grab öffnen (Särge)	€ 237,00	je Grab
Grab öffnen (Urnen)	€ 61,00	je Grab
Grab schließen (Särge)	€ 237,00	je Grab
Grab schließen (Urnen)	€ 61,00	je Grab
Kindergartenbeiträge	€ 40,00	je Kind und Monat
	€ 20,00	bei weniger als 11 Tagen Besuch
Müllkübel	€ 39,00	je Gefäß inkl. Chip
Müllkübel-Schloss	€ 35,00	je Schloss inkl. Montage
Kompressorverleih	€ 22,50	je Stunde
Luftentfeuchterverleih	€ 14,00	je Tag
Pritschenwagenverleih	€ 49,00	je Stunde inkl. Fahrer
Traktorverleih	€ 58,00	je Stunde inkl. Fahrer
Entgelte für Aushilfen	€ 12,00	je Stunde
Kopien	€ 0,22	je Kopie (die ersten 5 Kopien sind frei)
Grundbuchsauszug	€ 7,00	je Auszug
Verrechnung Gde.-Arbeiter	€ 30,00	je Stunde

Müll, Wasser und Kanal sowie Vermietung und Verpachtung sind inklusive 10 % MwSt., alles andere ist hoheitlicher Bereich und daher umsatzsteuerfrei.

4. Verordnung zur Festsetzung des Erschließungsbeitragssatzes

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 16.12.2014 per Verordnung den Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Flirsch mit € 167,00 festgelegt.

Der Gemeinderat hat nun per eigener Verordnung den Erschließungsbeitragssatz festzusetzen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die nachstehende Verordnung vom 04.11.2015 über die Erhebung des Erschließungsbeitrages.

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1**Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz**

Die Gemeinde Flirsch erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 1,8 v.H. des für die Gemeinde Flirsch von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung, Gemeinderatsbeschluss vom 29.10.2014, außer Kraft.

5. Vermietung kleine Wohnung Volksschule

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die kleine Wohnung in der Volksschule an Frau Manuela Sölkner zu vermieten.

Die Höhe des Mietzinses richtet sich nach dem demselben Tarif, wie er für die Wohnung übrigen Wohnungen in Verrechnung gelangt.

Gemeindebewohner, die sich durch diese Beschlüsse beschwert finden, haben das Recht, binnen 2 Wochen die schriftlich begründete Aufsichtsbeschwerde beim Gemeindeamt Flirsch einzubringen.

Der Bürgermeister:

Aushang: 10.11.2015

Abnahme: 26.11.2015

Keine Aufsichtsbeschwerde eingelangt!